

Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Kessels
CEExpert, Würselen

Wenn Fenster und Türen Maschinen werden Nutzungssicherheit elektromotorischer Bauelemente – Umgang mit der Maschinenrichtlinie

1 Einführung

Die Nutzungssicherheit von Produkten ist eine grundlegende Anforderung unter anderem der europäischen Maschinen- und Bauprodukten-Richtlinie.

Anhang I der Bauprodukten-Richtlinie 89/106/EWG erklärt:

„Mit den Bauprodukten müssen Bauwerke errichtet werden können, die (als Ganzes und in ihren Teilen) unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und hierbei die nachfolgend genannten wesentlichen Anforderungen erfüllen, sofern für die Bauwerke Regelungen gelten, die entsprechende Anforderungen enthalten. Diese Anforderungen müssen bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden. Die Anforderungen setzen normalerweise vorhersehbare Einwirkungen voraus.“

Weiter heißt es im Abschnitt 4 zum Begriff „Nutzungssicherheit“:

„Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass sich bei seiner Nutzung oder seinem Betrieb keine unannehmbaren Unfallgefahren ergeben, wie Verletzungen durch Rutsch-, Sturz- und Aufprallunfälle, Verbrennungen, Stromschläge, Explosionsverletzungen.“

Im Artikel (2) a) wird der Zusammenhang mit anderen „Binnenmarktsrichtlinien“ erläutert:

„Falls die Produkte auch von anderen Richtlinien erfasst werden, die andere Aspekte behandeln

und in denen die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, wird mit der Kennzeichnung nach Artikel 4 Absatz 2 angegeben, dass auch von der Konformität dieser Produkte mit den Bestimmungen dieser anderen Richtlinien auszugehen ist.“

Hier sind mit „anderen Richtlinien“ z. B. die „Niederspannungsrichtlinie“ 2006/95/EG und die „EMV-Richtlinie“ 2004/108/EG gemeint. Ebenso trifft diese Aussage auf die aktuelle Maschinenrichtlinie 98/37/EG und deren ab 29.12.2009 rechtsgültigen Nachfolger 2006/42/EG zu.

Alle Binnenmarktsrichtlinien müssen durch die Mitgliedstaaten in nationale Rechtsvorschriften überführt werden, was in Deutschland durch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und seine Verordnungen vollzogen wird.

2 Ziel des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG)

Das GPSG regelt für Millionen von Verbrauchern und Beschäftigten in Deutschland die Sicherheit von Produkten im Konsumgüter- und Arbeitsbereich.

Seit dem 1. Mai 2004 gilt das neue Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), das die z. T. parallel anwendbaren Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) und des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) durch ein einheitliches Gesetz abgelöst hat.



Hersteller, Quasi-Hersteller, Importeure und Händler im Bereich technischer Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte finden damit ein einheitliches Gesetz vor, das die von ihnen einzuhaltenen Sicherheitsvorschriften festlegt. Die Vorschrift ist damit auch für Konstruktions- wie Fertigungsabteilungen von Relevanz. Ebenso regelt das GPSG die Marktüberwachung durch staatliche Behörden. Deren Eingriffsbefugnisse (z. B. staatliche Untersagungsverfügungen, Rückrufanordnungen oder hoheitliche Warnungen) zeigen eine deutlich wirtschaftssteuernde Tendenz durch diesen Bereich des Verwaltungsrechts.

Zugleich wird die für den freien Warenverkehr im EG-Binnenmarkt wichtige CE-Kennzeichnung, aber auch das nationale GS-Zeichen im GPSG geregelt. Das GPSG beinhaltet die Grundlage für die Umsetzung der von der EG erlassenen Rechtsvorschriften zum Inverkehrbringen von Produkten, soweit diese folgende Anforderungen regeln:

- die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit,
- den Schutz sonstiger Rechtsgüter,
- sonstige Voraussetzungen für das Inverkehrbringen oder Ausstellen von Produkten insbesondere
 - Prüfungen,
 - Produktionsüberwachung,
 - Bescheinigungen,
- die Kennzeichnung, Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten,
- behördliche Maßnahmen.

Das GPSG ist die für die Vermarktung von „technischen Arbeitsmitteln“ und „Verbraucherprodukten“ maßgebliche Rechtsvorschrift sowie auch die Dachvorschrift u. a. für die:

- Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG (1. *GPSGV)
- Maschinenlärm- „Out-Door“ Richtlinie 2000/14/EG (3. GPSGV)
- Maschinenrichtlinie 98/37/EG [neu 2006/42/EG] (9. GPSGV)
- ATEX-Richtlinie 94/9/EG (11. GPSGV)

*GPSGV: Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Zugleich übernimmt das GPSG die Funktion als Dachvorschrift für alle Verbraucherprodukte im Sinne der Produktsicherheitsrichtlinie.

Nach der Kollisionsregel gelten die Vorschriften des GPSG nicht, soweit in anderen Rechtsvorschriften „entsprechende oder weitergehende Anforderungen“ an die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit vorgesehen sind. Hier wird deutlich, dass das GPSG nicht das einzige Gesetz zum Inverkehrbringen von Produkten ist. Sind Sondervorschriften gültig, haben diese Vorrang, wie z. B.

- Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit EMVG
- Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikation FTEG
- Bauproduktengesetz BauProdG

EG-Richtlinien zum sicheren Inverkehrbringen von Produkten, wie die Maschinenrichtlinie, müssen 1:1 in nationales Gesetz überführt werden (9. GPSGV) und dürfen aufgrund des europäischen Gemeinschaftsrechts keine Verschärfung beinhalten.

Empfohlene Literatur

- [1] Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
Herausgeber Bundesanzeiger Verlag
Thomas Klindt, Dirk von Locquenghien und Hans-J. Ostermann
ISBN-10: 3-89817-361-5
- [2] GPSG - 100 Fragen und Antworten
Herausgeber Bundesanzeiger Verlag
Wolfgang Doll, Joachim Geiß
ISBN-10: 3-89817-584-7

3 Ziel der EG-Maschinenrichtlinie

Rechtliche Regeln, die sich mit Maschinen befassen, haben eine ganz herausragende Bedeutung – für die Unternehmen selbst, für die Mitarbeiter, für die Verwender und sämtliche damit verbundenen Aspekte. Es stellte daher für den

Maschinen- und Anlagenbau eine bedeutsame Neuregelung der letzten Jahre dar, als im Juni 2006 die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG im Amtsblatt der EG veröffentlicht wurde. Am 29.12.2009 löst sie die aktuelle Maschinenrichtlinie 98/37/EG ab.

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen stellen gleichzeitig – dies wird leider in der industriellen Praxis noch immer nicht in voller Deutlichkeit so verstanden – rechtliche Marktzugangsbedingungen dar: Nur falls das Produkt vollständig den juristischen Anforderungen entspricht, darf es ungehindert von Hersteller, Importeur, Händler oder von anderen Personen in den Verkehr gebracht oder bereitgestellt werden. Maschinen also, die in der Sache die sicherheitsrechtlichen Vorgaben der Maschinerichtlinie nicht einhalten, sind rechtlich unzulässige Maschinen, die es eigentlich nicht geben dürfte. Und es gibt sie faktisch nur deshalb, weil der Hersteller – darin zeigt sich eben ein wirklich liberalisierter Binnenmarkt – keinerlei staatlicher Vorabkontrolle unterliegt, die sein Inverkehrbringen noch stoppen könnte. Vielmehr darf er grundsätzlich selbst entscheiden, dass sein Produkt rechtskonform

ist. Ist es das in der Wirklichkeit nicht, hat er zwar faktisch seine Maschinen in den Verkehr gebracht, dass er dabei jedoch die maschinenrechtlichen Regeln nicht eingehalten hat, mag ihm erst dann spürbar bewusst werden, wenn z. B. Behörden dies nachträglich aufspüren und mit Mitteln staatlicher Marktüberwachung in seinen ungestörten Warenvertrieb hineindirigieren. Noch schlimmer wird es sich zeigen, wenn durch Unfälle auf den Plan gerufene rechtliche Verfahren aller Art (z. B. Staatsanwaltschaften, durch Opferanwälte oder durch Versicherer) beginnen. Wer sich dann entgegenhalten lassen muss, europäische Marktzugangsbedingungen gar nicht eingehalten zu haben, steht natürlich rechtlich wie psychologisch gleich schlechter dar.

Empfohlene Literatur

- [1] Die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG – 2. Auflage, Herausgeber DIN
Thomas Klindt, Thomas Kraus, Dirk von Locquenghien und Hans-J. Ostermann
ISBN 978-3-410-16518-7 (deutsch)
ISBN 3-410-16310-7 (englisch)



**Dipl.-Ing. (FH)
Ulrich Kessels**

Geboren am 24. Oktober 1967 in Aachen

1984 – 1987 Ausbildung zum Kfz-Mechaniker

1987 – 1988 Tätigkeit als Kfz-Mechaniker

1988 – 1989 Fachoberschule für Technik

1989 – 1995 Fachhochschule Aachen FB Maschinenbau

Fachrichtung Konstruktionstechnik

Während des Studiums in Aachen Mitbegründer eines Startup-Unternehmens in den Bereichen CE-Kennzeichnung und CAD-Konstruktion

Langjährige praktische Erfahrung in der Erstellung von CAD-Konstruktionen, Gefahrenanalysen/ Risikobeurteilungen und Technischen Dokumentationen, Fachunterstützung von Kammern, Unternehmerverbänden und der Marktaufsicht

Fachreferent auf zahlreichen Vorträgen, Seminaren und Workshops

seit 2005 Geschäftsführer der CExpert mit den Schwerpunkten CE-Kennzeichnung u. a. auf Vorträgen, Seminaren, Schulungen Initiator des ersten deutschen zertifizierten Ausbildungslehrgangs zum CE-KOORDINATOR

seit 2008 Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Köln, Master-Studiengang MSc Automotive; Engineering